

56. Sind die Vorschriften in § 259 Abs. 3. § 260 Abs. 2 B.G.B. auf vor dem 1. Januar 1900 entstandene Schuldverhältnisse (Art. 170 Einf.-Ges.), sowie auf erbrechtliche Verhältnisse, wenn der Erblasser vor jenem Zeitpunkte verstorben ist (Art. 213 Einf.-Ges.), anwendbar?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 10. Dezember 1903 i. S. U. (Bekl.) w. B. Ehefr. (Rl.). Rep. VI. 482/03.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin, eine Tochter des Beklagten, forderte auf Grund der Vorschriften des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Beklagten die Leistung des Offenbarungseides in betreff des von ihm über den Nachlaß seiner vor dem 1. Januar 1900 verstorbenen Ehefrau aufgestellten Verzeichnisses. Das Oberlandesgericht erkannte demgemäß. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Die Revision bezeichnet es ... als rechtsirrig, daß das Berufungsgericht die Anwendbarkeit der Vorschrift in § 2028 B.G.B. und damit derjenigen im Abs. 3 des § 259 und im Abs. 2 des § 260 B.G.B. verneint hat. Sie führt aus, daß wenigstens diese Vorschriften auch dann gelten müßten, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben sei. Zu dieser Auffassung nötige einmal die Erwägung, daß jene Vorschriften in der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides ihren Grund hätten, und dann der Umstand, daß es sich bei der Auskunftserteilung und deren eidlicher Bestärkung um die Form der Erfüllung handle, Erfüllungsgeschäfte aber auch dann nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

zu beurteilen seien, wenn sie sich auf früher entstandene Schuldverhältnisse bezögen. . . .

Diesen Ausführungen konnte nicht beigetreten werden. . . .

Wäre auf das dem Klagenspruch zugrunde liegende Rechtsverhältnis das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, so würde nicht, wie die Revision meint, die Vorschrift in § 2028 Platz greifen — denn diese setzt vor allen Dingen voraus, daß der Erblasser zur Zeit des Erblasses sich mit dem Dritten in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, was hier unstreitig nicht der Fall war —, sondern die Vorschrift in § 2027 in Verbindung mit der des § 260, die im 3. Absatz auf § 259 Abs. 3 verweist. Es ist aber dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß diese Vorschriften nicht zur Anwendung gelangen können, da die Erblasserin vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist.

Wenn auch der zuletzt erwähnten Vorschrift der Gedanke an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides zugrunde liegt, so kann doch weder darin, daß in Angelegenheiten von geringer Bedeutung oder in Fällen, in denen für die Annahme eines Mangels an Sorgfalt bei Aufstellung des Verzeichnisses nichts vorliegt, die Leistung des Offenbarungseides gefordert wird, etwas gefunden werden, was mit den herrschenden sittlichen Anschauungen unvereinbar wäre, noch ist besonders im Gesetze selbst irgendwie der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gelangt, daß jene Vorschriften mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides auch auf Schuldverhältnisse anzuwenden seien, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind. In der Literatur wird auch nur von Neumann (Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs 3. Aufl. Bd. 3 zu Art. 170 S. 158), und auch nur in bezug auf die Vorschrift in § 259 Abs. 3, ein abweichender Standpunkt vertreten.

Vgl. dagegen Niedner, Einführungsgesetz vom 18. August 1896 2. Aufl. Bem. 4, b, β zu Art. 170 S. 333.

Ebenso wenig können aber die vorerwähnten Vorschriften auf vor dem 1. Januar 1900 entstandene Schuldverhältnisse aus dem Gesichtspunkt angewendet werden, daß es sich um ein Erfüllungsgeschäft handle. Form und Rechtswirkung eines solchen nach diesem Zeitpunkt vorgenommenen Geschäftes sind allerdings in der Regel auch dann nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen,

wenn sie zu früher entstandenen Schuldverhältnissen vorgenommen worden. Allein die Annahme der Revision, daß es sich bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Offenbarungseid zur Erzwingung der Erteilung einer Auskunft gefordert werden könne, um die Form der Erfüllung handle, ist unhaltbar. Vielmehr handelt es sich hier lediglich um die Voraussetzungen, unter denen der Anspruch entsteht, um den Inhalt der Leistungspflicht selbst. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß durch die Beschränkung des Eideszwangs auf Angelegenheiten von nicht geringer Bedeutung und auf Fälle des Vorhandenseins begründeten Verdachts gegen die Sorgfältigkeit der Auskunftserteilung die zeitherige Auskunftspflicht sachlich eingeengt werde.

Ebenso Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 6 Bem. 9, a zu Art. 170; Niedner, a. a. O.; Kühlenbeck, Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bem. 3, a zu Art. 170; dagegen Habicht, Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 2c 3. Aufl. § 20 S. 189. 190; Matthiaß, Lehrbuch 3. Aufl. Bd. 1 S. 145.

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber, welche sich darauf beziehen, was und unter welchen Voraussetzungen etwas zu leisten ist, gelten der Regel nach nur für die unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Rechtsverhältnisse.“ . . .